

Bürgermeisteramt
der
Stadt Endingen

H a u p t s a t z u n g

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GO- in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl.S. 720) hat der Gemeinderat am 07.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. F o r m d e r G e m e i n d e v e r f a s s u n g

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. G e m e i n d e r a t

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

- 2 -

- 2 -

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt.
2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
Der Ausschuss für Technik und Umwelt besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Für jedes weitere Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (Persönlicher Stellvertreter).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als Euro 8.000, aber nicht mehr als Euro 30.000 beträgt.

- 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als Euro 1.500, aber nicht mehr als Euro 15.000 im Einzelfall.

- 3 -

4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit der Zustimmung eines Drittels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

- 4 -

- 4 -

§ 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 - 1.3 Schulwesen einschließlich Elementarerziehung,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung,
 - 1.6 Marktwesen,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes und Angestellten der Vergütungsgruppe VIb und Vb.
 - 2.2 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als Euro 1.000, aber nicht mehr als Euro 10.000
 - 2.3 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als Euro 1.000, aber nicht mehr als Euro 15.000 im Einzelfall
 - 2.4 den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von Euro 8.000
 - 2.5 die Stundung von Forderungen, im Einzelfall bis zu einem Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von Euro 15.000

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

1. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,

 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
 - 2.1 die Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei der Entscheidung über:
 - 2.11 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BBauG).
 - 2.12 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BBauG).
 - 2.13 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BBauG),
 - 2.14 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BBauG),
 - 2.15 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BBauG), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 93 LBO),
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) über die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als Euro 30.000 im Einzelfall.

- 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert von mehr als Euro 8.000, aber nicht mehr als Euro 15.000 im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

- 6 -

- 6 -

§ 10

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen,
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von Euro 8.000,-- im Einzelfall.
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu Euro 1.500 im Einzelfall.

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personenrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis BAT VII, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4 die Gewährung von verzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitsgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.51 bis zu 2 Monaten in unbegrenzter Höhe
 - 2.52 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.500
- 2.6 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als Euro 2.500 beträgt.
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu Euro 8.000.

- 7 -

- 2.8 die Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von Euro 2.000,-- im Einzelfall
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu Euro 1.000,-- im Einzelfall
- 2.11 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen.
- 2.14 den Erlass von Forderungen, im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.000

- 2.15 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haushaltsatzung sowie Umschuldungen,
- 2.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

- 8 -

VI. Stadtteile

§ 12

Benennung der Stadtteile

- 1. Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlichen voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Amoltern
 - 1.2 Kiechlinsbergen
 - 1.3 Königschaffhausen
- 2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorgestellten

Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

1. Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. (unechte Teilortswahl)
Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Endingen jeweils angehört.
2. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt.
 - 2.1 Wohnbezirk I (Endingen)..... 15 Sitze
 - 2.2 Wohnbezirk II (Amoltern)..... 1 Sitz
 - 2.3 Wohnbezirk III (Kiechlinsbergen)..... 3 Sitze
 - 2.4 Wohnbezirk IV (Königschaffhausen)..... 3 Sitze

- 9 -

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 12 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1. In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 - 2.1 in der Ortschaft Amoltern 8
 - 2.2 in der Ortschaft Kiechlinsbergen 8
 - 2.3 in der Ortschaft Königschaffhausen 10

§ 16

Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet;
ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur

Entscheidung übertragen:

Vollzug des Haushaltsplanes, soweit Mittel für die Ortschaften Amoltern, Kiechlinsbergen oder Königschaffhausen ausgewiesen sind. Hierbei gelten folgende Einschränkungen:

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben
- b) Die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen kann im Einzelfall nur aufgrund eines Haushaltsansatzes in der Ortschaft Amoltern bis zu Euro 8.000 und in den Ortschaften Kiechlinsbergen und Königschaffhausen bis zu Euro 15.000 erfolgen.
- c) Die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 v.H. der Haushaltsansätze; die außerplanmäßigen Ausgaben dürfen im Einzelfall in der Ortschaft Amoltern den Betrag von Euro 1.000 und in den Ortschaften Kiechlinsbergen und Königschaffhausen den Betrag von Euro 1.500 nicht übersteigen.

§ 17

Ortsvorsteher

1. Die Ortsvorsteher der Ortsteile Amoltern, Kiechlinsbergen und Königschaffhausen sind Ehrenbeamte auf Zeit.
2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

- 11 -

3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
4. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt, die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortschaftsamt".

IX. Schlußbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19. Juni 1985 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Endingen, den 07.11.2001

H.-J. Schwarz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Endingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.